

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

INHALTSVERZEICHNIS
Nr. 20/2013

- Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. B
- Bevölkerungsstand am 30.06.2013
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Tourismusverband Pfaffenwinkel
- „Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A: Herstellung und Lieferung von Beschilderungselementen Wanderwegenetz Tourismusverband Pfaffenwinkel“
- Vollzug des Naturschutzgesetzes; Ungültigkeitserklärung eines Naturschutzwach-Dienstausweises sowie eines Dienstabzeichens
- Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Flatterulme“ im Garten des Schongauer Stadtschlusses als Naturdenkmal
- Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen und Gewässer

Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

„Die Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB erklären hiermit

die Sparurkunde Nr. 3211067248

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.“

Weilheim, 11. November 2013

Freundliche Grüße

Vereinigte Sparkassen im

Landkreis Weilheim i. OB

Bevölkerungsstand am 30.06.2013

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2013 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3 239
Antdorf	1 241
Bernbeuren	2 367
Bernried	2 144
Böbing	1 793
Burggen	1 670
Eberfing	1 370
Eglfing	999
Habach	1 117
Hohenfurch	1 527
Hohenpeißenberg	3 743
Huglfing	2 631
Iffeldorf	2 505
Ingenried	956
Oberhausen	2 043
Obersöchering	1 524
Pähl	2 309
Peißenberg	12 274
Peiting	11 364
Penzberg	16 202
Polling	3 223
Prem	852
Raisting	2 209
Rottenbuch	1 697
Schongau	11 808
Schwabbruck	953
Schwabsoien	1 302
Seeshaupt	3 050
Sindelsdorf	1 113
Steingaden	2 721
Weilheim	21 377
Wessobrunn	2 139
Wielenbach	3 161
Wildsteig	1 268
Kreissumme:	129 891

Weilheim i.OB, den 28.10.2013

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sabine Wiemann

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2013 folgende Übungen durch:

Ort: VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden
Zeit: 19.11.2013 – 29.11.2013 Lehrgang Überleben Land 15 (Hubschraubereinsatz)
26.11.2013 – 06.12.2013 Lehrgang Überleben Land 15 (Hubschraubereinsatz)

Ort: Gesamter Landkreis Weilheim – Schongau
Zeit: 21.11.2013 (08:00 – 15:00 Uhr) Orientierungsmarsch
27.11.2013 (19:00 – 24:00 Uhr) Orientierungsmarsch
28.11.2013 (09:00 – 18:00 Uhr) Orientierungsmarsch
02.12.2013 – 05.12.2013 Durchschlageübung mit Hubschraubereinsatz

Ort: VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Markt Peiting
Zeit: 25.11.2013 – 29.11.2013
02.12.2013 – 06.12.2013
Art: Lehrgang Überland Land 60

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen. Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 06.11.2013

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lorenz Feierabend

Tourismusverband Pfaffenwinkel
„Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A: Herstellung und Lieferung von Beschilderungselementen Wanderwegenetz Tourismusverband Pfaffenwinkel“

- Auftraggeber: Tourismusverband Pfaffenwinkel, Bauerngasse 5, 86956 Schongau, Tel. +49 8861-2113195,+49-8861-2114000, E-Mail: lengger@pfaffen-winkel.de
- Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art der Ausführung: Produktion von Wegweisern/Richtungswaisern/ Standortplaketten + Lieferung von Aufstellungs- und Befestigungsmaterial für Beschilderung
- Ort der Ausführung: Landkreise Weilheim-Schongau, Landsberg/Lech, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Ostallgäu
- Auftragsgegenstand: Herstellung und Lieferung von Weg- und Richtungswaisern, Beschilderungs-, Aufstellungs- und Befestigungsmaterialien, etwa die
 - Produktion Wegweiser einseitig ca. 420 Stück
 - Produktion Wegweiser doppelseitig ca. 1250 Stück
 - Produktion Richtungsweiser einseitig ca. 2600 Stück
 - Lieferung entsprechendes Befestigungsmaterial für Weg- und Richtungsweiser
 - Lieferung von Stahlpfosten ca. 850 Stück
 - Lieferung von Bodenhülsen ca. 520 Stück
 - Lieferung von Pfostenverlängerungen ca. 560 Stück
- Nebenangebote: sind zugelassen, jedoch muss ein Hauptangebot abgegeben werden, sonstige Vorgaben siehe Vorbemerkung/Vergabeunterlagen
- Ausführungsfrist: Beginn 09. Januar 2014; Fertigstellung der Leistung bis: 31. März 2014

h) ausschließlich schriftliche Anforderung der Vergabeunterlagen: Alpstein GmbH & Co.KG, Missener Str. 18, 87509 Immenstadt, claudia.stalze@alpstein.com

i) Angebotseröffnung: Freitag, 06. Dezember, 2013, 11.00 Uhr

j) Ort der Angebotseröffnung: Alpstein Tourismus GmbH & Co.KG, Immenstädter Str. 18, 87509 Immenstadt

k) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 01. Januar 2014

l) Sicherheiten: siehe Vorbemerkung/Vergabeunterlagen

m) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung: siehe Vorbemerkung/Vergabeunterlagen

- Eignungsnachweise:
 - Präqualifizierte Unternehmen: Nachweis der Eignung Präqualifikationsverzeichnis-Eintragsauszug. Bei Einsatz von Nachunternehmern: Nachweis, dass vorgesehene Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
 - Nicht präqualifizierte Unternehmen: Nachweis der Eignung gem. Vorlegung ausgefülltes Formblatt (Bestandteil Ausschreibungsunterlagen/Angebotsabgabe). Bei Einsatz von Nachunternehmern ausgefülltes Formular Eigenenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben (wenn diese bereits präqualifiziert, dann reicht die Präqualifikations-Vergabenummer)

o) Nachprüfstelle: Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München

Vollzug der Naturschutzgesetzes; Ungültigkeitserklärung eines Naturschutzwach-Dienstausweises sowie eines Dienstabzeichens;

Nachdem der Naturschutzwach-Dienstausweis des Herrn Eberhard von Radetzky, geb. am 09.07.1944 in Posen, als Wohnung angegeben: Auf der Leiten 6 b, 82393 Iffeldorf, ausgestellt im Jahr 2009, als verloren gemeldet wurde, wird dieser hiermit für ungültig erklärt. Ebenfalls ungültig ist das Dienstabzeichen (Kontroll-Nr.: 1408), das auch als verloren gemeldet wurde.

Weilheim, den 04.11.2013
Landratsamt Weilheim-Schongau
Untere Naturschutzbehörde
Wagner

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über den Schutz einer „Flatterulme“ im Garten des Schongauer Stadtschlusses als Naturdenkmal

Vom 15. Oktober 2013

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, geändert am 8. April 2013, GVBl. S. 174

erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:
§1
Schutzgegenstand

- Die Flatterulme (*Ulmus laevis*) auf dem Grundstück Fl. Nr. 160 Gemarkung Schongau im Garten des Schongauer Stadtschlusses an der Bauerngasse wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt,
- „Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Flatterulme. Die Umgebung des Baumes umfasst die Fläche unter der Krone plus 1,50m.
- Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Flatterulme im Garten des Schongauer Stadtschlusses“.
- Das Naturdenkmal ist in einer Karte M 1: 500 (Anlage) dargestellt, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 15.10.2013. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2
Schutzzweck

Die Flatterulme ist als Naturdenkmal zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und Seltenheit im öffentlichen Interesse liegt.

§3
Verbote

- Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung des Landratsamtes Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde
 - das Naturdenkmal zu beseitigen oder
 - Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- Es ist insbesondere verboten
 - Zweige und Äste abzubrechen,
 - das Wurzelwerk zu verletzen,
 - die Baumrinde zu beschädigen (z. B. Einschlagen von Nägeln),
 - Abgrabungen, Aufschüttungen und Ausschachtungen in der Umgebung des Naturdenkmals vorzunehmen,
 - Die Umgebung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen,
 - Die Umgebung zu verdichten (z.B. durch Lagern von schweren Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen),
 - Kronenteile zu entfernen.

§4
Ausnahmen

1 Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Maßnahmen ausgenommen, die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen. 2 Dies gilt auch für die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen. 3 Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§5
Befreiung

- Das Landratsamt Weilheim-Schongau – untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere mit dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung vereinbar ist.
- Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2 Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- Im Übrigen gilt § 67 BNatSchG entsprechend.

§6
Zu widerhandlungen

- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG, § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung das Naturdenkmal

ohne Befreiung beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führt.

- Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- Gemäß § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört.

§7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Weilheim, 15.10.2013
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in Gewässer

Bekanntmachung

Im Hinblick auf den bevorstehenden Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen weisen wir auf nachstehendes hin:

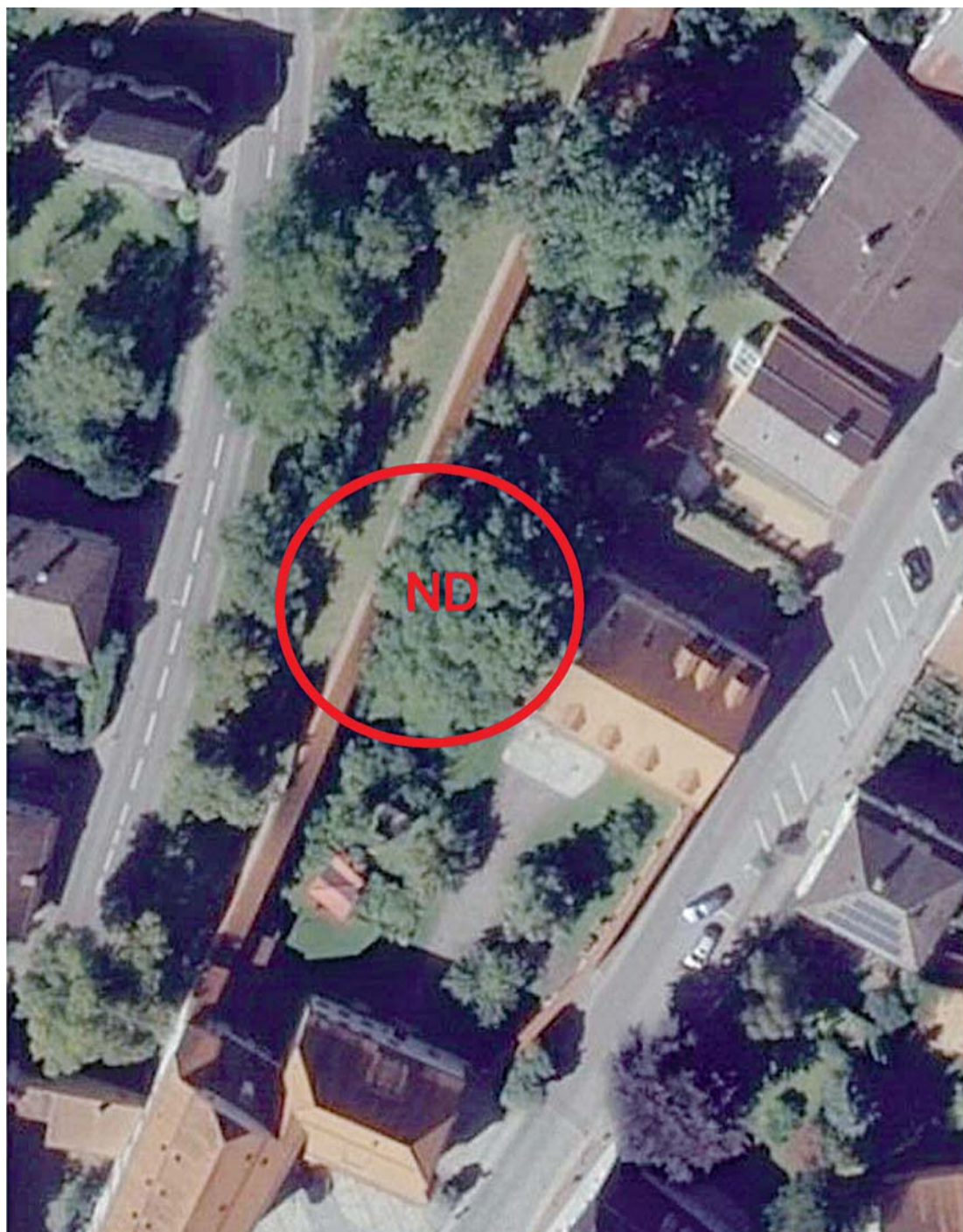
Das Einbringen von Räumschnee in Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) muss aus folgenden Gründen unterbleiben:

- Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr schnell zu Wassergefahren kommen.
- Abgeräumter Schnee ist in der Regel erheblich verunreinigt.
- Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen von Räumschnee eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand darstellen kann. Wir bitten die Räumpflichtigen, die Schneebeseitigung gewässerunschädlich vorzunehmen.

Schongau, 07.11.2013
Landratsamt Weilheim-Schongau
L. Messerschmid

Anlage zur Verordnung des Naturdenkmals Flatterulme im Garten des Schongauer Stadtschlusses
Lageplan M 1:500



Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung Stadt Schongau

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, 15.10.2013
Dr. Friedrich Zeller
Landrat